



ORTSBÜRGERGEMEINDE ROTHRIST

Leitfaden

der Ortsbürgergemeinde Rothrist

(gültig ab 1. Januar 2026)

Zweck, Aufgaben, Organisation

1. Zweck

Der vorliegende Leitfaden regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Ortsbürgergemeinde Rothrist (nachfolgend „Ortsbürgergemeinde“ genannt).

2. Begriff

Die Ortsbürgergemeinde Rothrist ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit beschränkter Zweckbestimmung. Sie besteht aus der Gesamtheit der Personen, die im Besitz des Rothristers Ortsbürgerrechts sind und in der Gemeinde Rothrist wohnen.¹

3. Aufgaben²

¹ Die Ortsbürgergemeinde hat in erster Linie die Aufgabe der Erhaltung und der guten Verwaltung ihres Vermögens (Grundstücke, Stiftungen, Kapitalien usw.).

² Sofern ihre Mittel, vor allem der Ertrag ihres Vermögens, ausreichen, obliegen ihr im Weiteren:

- a) Förderung des kulturellen Lebens sowie Unterstützung kultureller und sozialer Werke;
- b) Mithilfe bei der Erfüllung von Aufgaben der Einwohnergemeinde;
- c) Erfüllung von Aufgaben, die sie sich selber stellt.

4. Organe³

Organe der Ortsbürgergemeinde sind:

- a) die Ortsbürgergemeindeversammlung;
- b) die Gesamtheit der stimmberechtigten Ortsbürger an der Urne;
- c) der Gemeinderat;
- d) die Ortsbürgerfinanzkommission.

¹ vgl. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden (Ortsbürgergemeindegesetz, OBGG) vom 19. Dezember 1978

² vgl. § 2 OBGG

³ vgl. § 5 OBGG

Ortsbürgergemeindeversammlung

5. Zusammensetzung

Die Ortsbürgergemeindeversammlung wird durch alle in der Gemeinde Rothrist wohnhaften stimmberechtigten Ortsbürger gebildet.⁴

6. Aufgaben und Befugnisse⁵

¹ Die Ortsbürgergemeindeversammlung übt die Aufsicht über sämtliche Zweige der Verwaltung der Ortsbürgergemeinde aus.

² Der Ortsbürgergemeindeversammlung obliegen:

- a) die Festlegung des Budgets und eines allfälligen Steuerfusses;
- b) die Entgegennahme der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Beschlussfassung darüber;
- c) die Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben;
- d) der Erwerb, die Veräusserung und der Tausch von Grundstücken sowie die Einräumung von Rechten an solchen; vorbehalten bleibt Ziff. 7;
- e) die Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten;
- f) die Erteilung des Ortsbürgerrechtes;
- g) die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit andern Gemeinden, die Genehmigung und die allfällige Auflösung der entsprechenden Verträge;
- h) die Wahl der Mitglieder der Finanzkommission sowie der erforderlichen Stimmenzähler.

³ Diese Aufzählung ist abschliessend.

⁴ vgl. § 6 Abs. 1 OBGG

⁵ vgl. § 7 OBGG

7. Übertragung von Befugnissen

Gemäss Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 13. Juni 2025 besitzt der Gemeinderat in der Amtsperiode 2026/29 folgende Kompetenzen:

- a) Erwerb von Liegenschaften und Grundstücken bis zum Betrag von Fr. 500'000.00;
- b) Abschluss von Verträgen betreffend den Erwerb oder die Einräumung von Rechten an Grundstücken (inkl. Baurechte für geringfügige Bauwerke wie Trafostationen, Kabelkabinen und dergleichen).

8. Einberufung⁶

¹ Die Ortsbürgergemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen.

² Durch begründetes schriftliches Begehren kann 1/10 der stimmberechtigten Ortsbürger die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

9. Referendum⁷

¹ Die Ortsbürgergemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens 1/5 der stimmberechtigten Ortsbürger ausmacht. Andernfalls unterstehen die Beschlüsse dem fakultativen Referendum.

² Gegen Beschlüsse der Ortsbürgergemeindeversammlung, die dem fakultativen Referendum unterstehen, kann von 1/10 der stimmberechtigten Ortsbürger innert 30 Tagen seit Veröffentlichung eine Urnenabstimmung verlangt werden.

³ Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen Beschlüsse über den Zusammenschluss der Ortsbürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde Rothrist.

Gesamtheit der stimmberechtigten Ortsbürger

10. Ausübung der Rechte an der Urne

Die Gesamtheit der stimmberechtigten Ortsbürger übt ihre Rechte an der Urne aus.

⁶ vgl. § 15 OBGG i.V.m. § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978

⁷ vgl. § 9 OBGG i.V.m. § 30 Abs. 1 GG

Gemeinderat

11. Stellung

¹ Der von der Einwohnergemeinde gewählte Gemeinderat ist die ordentliche Verwaltungs- und Vollzugsbehörde der Ortsbürgergemeinde. Er vertritt diese nach aussen, leitet deren Verwaltung und sorgt insbesondere dafür, dass sie zweckmässig organisiert und geführt wird.⁸

² Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

³ In dringenden Angelegenheiten erlässt die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident⁹ die erforderlichen Anordnungen (Präsidialentscheide) und erstattet darüber dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung Bericht.

12. Aufgaben und Befugnisse¹⁰

¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Ortsbürgergemeindeversammlung übertragen sind.

² Dem Gemeinderat obliegen insbesondere:

- a) die Vorbereitung aller Geschäfte der Ortsbürgergemeindeversammlung und der Vollzug der Beschlüsse derselben;
- b) die unmittelbare Aufsicht über den Finanzhaushalt;
- c) die Vertretung der Ortsbürgergemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten;
- d) die Wahl beratender Kommissionen;
- e) die Wahl des Personals;
- f) die Veranlassung von Vormerkungen und Anmerkungen im Grundbuch in den gesetzlich vorgesehenen Fällen;
- g) die Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen;
- h) alle weiteren, ihm durch Vorschriften des Bundes und des Kantons sowie durch Beschluss übergeordneter Organe übertragenen Aufgaben.

⁸ vgl. § 10 Abs. 1 OBGG

⁹ neue Funktionsbezeichnung ab 1. Januar 2026; bis 31. Dezember 2025 lautet die Bezeichnung "der Gemeindeammann"

¹⁰ vgl. § 11 OBGG

Ortsbürgerfinanzkommission

13. Zusammensetzung

¹ Die Ortsbürgerfinanzkommission besteht aus drei Mitgliedern, welche von der Ortsbürgergemeindeversammlung für eine Amtsdauer gewählt werden.

² Die Ortsbürgerfinanzkommission konstituiert sich selbst.

14. Aufgaben

Die Ortsbürgerfinanzkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der Jahresrechnung und von Kreditabrechnungen;
- b) Stellungnahme zum Budget der Ortsbürgergemeinde;
- c) Durchführung der Abstimmung über die Jahresrechnung und über Kreditabrechnungen anlässlich der Ortsbürgergemeindeversammlung.

Forstbetrieb Region Zofingen

15. Mitglieder

¹ Am 11. Juni 1999 hat die Ortsbürgergemeindeversammlung den Beitritt zum Gemeindeverband „Forstbetrieb Region Zofingen“ beschlossen und die Satzungen genehmigt. Am 13. Juni 2025 hat die Ortsbürgergemeindeversammlung einer Teiländerung der Satzungen zugestimmt.

² Dem Verband gehören ab 1. Januar 2026 die Ortsbürgergemeinden Aarburg, Rothrist, Strengelbach und Zofingen an. Er hat seinen Sitz in Zofingen.

16. Zweck

Der Verband bezweckt die gemeinsame Bewirtschaftung und Pflege der Wälder der Verbandsgemeinden.

17. Vorstand

¹ Im fünfköpfigen Vorstand des Verbandes nimmt die Ortsbürgergemeinde Rothrist mit einem Vertreter Einsitz.

² Gemäss § 6 Abs. 2 der Verbandssatzungen wird der Vertreter der Ortsbürgergemeinde Rothrist vom Gemeinderat auf die ordentliche Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit ist mit Ausnahme der dem Vorstand angehörenden Gemeinderäte auf zwölf Jahre beschränkt.

18. Holzproduktionsbetrieb

¹ Die Waldbewirtschaftung der Verbandsgemeinden erfolgt durch den Verband und richtet sich nach den massgebenden Rechtsgrundlagen und Planwerken. Sie hat sich im Übrigen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auszurichten.

² Organisation, Aufgaben, Pflichtenhefte, etc., sind in einem Betriebsreglement festgelegt, welches von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden erlassen wurde.

19. Antrags- und Auskunftsrecht

¹ 50 Stimmberechtigte aller Verbandsgemeinden zusammen sowie jeder der zuständigen Gemeinderäte haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen zu den Geschäften, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen. Ein Vertreter der Antragssteller ist auf Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

² Alle Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und alle, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

Nutzung des Eigentums

20. Landverpachtung

¹ Zuständig für die Vermietung und Verpachtung des Grundeigentums der Ortsbürgergemeinde ist der Gemeinderat.

² Die Verpachtung von Grundstücken zur landwirtschaftlichen Nutzung richtet sich nach dem Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom 4. Oktober 1985 (Stand 1. Januar 2014).

³ Von den Landbewirtschaftern werden angemessene, ortsübliche Pachtzinse erhoben. Diese Pachtzinse fliessen in die Ortsbürgerrechnung.

⁴ Mit den Landpächtern werden in der Regel schriftliche Pachtverträge abgeschlossen.

21. Lehenhof

¹ Die Ortsbürgergemeinde ist seit vielen Jahren Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Betriebes im Lehen. Der „Lehenhof“ ist an eine Bauernfamilie verpachtet, die das Ortsbürgerrecht besitzt, und soll für diese eine Existenzgrundlage bilden.

² Der Gemeinderat ist dafür besorgt, dass der Hof vom Pächter zeitgemäss und nachhaltig bewirtschaftet wird.

³ Für die Existenzsicherung werden bei sich bietender Gelegenheit geeignete landwirtschaftliche Grundstücke durch die Ortsbürgergemeinde zugekauft und zur Pacht abgegeben. Freiwerdendes Pachtland wird ebenfalls soweit sinnvoll an den Pächter des „Lehenhofes“ verpachtet.

22. Waldhaus

¹ Die Ortsbürgergemeinde ist Eigentümerin des Waldhauses „Haldenweg“.

² Das Waldhaus kann an Dritte vermietet werden. Zuständig für die Vermietung sind die Einwohnerdienste Rothrist. Die Mieteinnahmen fliessen in die Ortsbürgerrechnung.

³ Für die Betreuung des Waldhauses stellt die Ortsbürgergemeinde eine Hauswartin oder einen Hauswart an und besoldet diese/n aus der Ortsbürgerrechnung.

23. Liegenschaft Grüthgässli 12

Im Oktober 2024 hat die Ortsbürgergemeinde die Liegenschaft Grüthgässli 12 ("Wolfgarn") erworben. Diese wird an die Einwohnergemeinde vermietet.

24. Kauf von Landwirtschaftsland

¹ Der Erwerb von Landwirtschaftsland durch die Ortsbürgergemeinde richtet sich nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Januar 2014).

² Gemäss Art. 63 BGBB dürfen landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstücke nur erworben werden, wenn der Erwerber selber Bewirtschafter ist. Aufgrund der fehlenden Selbstbewirtschaftung darf die Ortsbürgergemeinde nur dann Landwirtschaftsland kaufen, wenn sie dieses an den gemeindeeigenen Landwirtschaftsbetrieb „Lehenhof“ verpachtet, um diesen durch den Zukauf zu erhalten oder strukturell zu verbessern (Art. 64 Abs. 1 lit. a BGBB).

³ Die Möglichkeit der langfristigen Landreserve als Erwerbsgrund sieht das BGBB nicht vor.

⁴ Eine Ausnahmeregelung besteht nur dann, wenn das Land zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe benötigt wird (Art. 65 Abs. 1 lit. a BGBB).

Ortsbürgerrecht

25. Erteilung des Ortsbürgerrechtes

Die Aufnahme von Rothristern Gemeindebürgern in das Ortsbürgerrecht richtet sich nach dem von der Ortsbürgergemeindeversammlung am 25. November 2004 genehmigten Reglement.

26. Bürgernutzen

Aus den Erträgen des Vermögens der Ortsbürgergemeinde dürfen keine Geld- und Naturalgaben (Bürgernutzen) an die einzelnen Ortsbürger ausgerichtet werden. Kleinere Naturalgaben fallen nicht unter diese Bestimmung.¹¹

Information und Öffentlichkeitsarbeit

27. Verankerung der Ortsbürgergemeinde in der Bevölkerung

¹ Die Verankerung der Ortsbürgergemeinde in der Bevölkerung soll durch Informationen und Aktivitäten gefördert werden.

² Die Ortsbürgergemeinde organisiert und finanziert einen jährlichen Waldgang für die Bevölkerung.

28. Amtliche Publikationen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Ortsbürgergemeinde erfolgen im Allgemeinen Anzeiger.

Rechtsmittel

29. Beschwerderecht

Das Beschwerderecht richtet sich nach den §§ 105 ff des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978.

Schlussbestimmungen

30. Inkrafttreten

¹ Dieser Leitfaden gilt für die Amtsperiode vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2029.

² Er ist im Hinblick auf die Amtsperiode 2030/33 durch den Gemeinderat zu überarbeiten und der Ortsbürgergemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

³ Die zwischenzeitliche Anpassung aufgrund gesetzlicher Änderungen bleibt vorbehalten.

¹¹ vgl. § 14 Abs. 1 OBGG

GEMEINDERAT ROTHRIST

Der Gemeindeammann:
Dr. Ralph Ehrismann

Der Gemeindeschreiber:
Stefan Jung

Vom Gemeinderat erlassen am 11. August 2025.

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung zur Kenntnis genommen am 27. November 2025.